

**Klubobmann LAbg Dieter Egger**

Herrn Landesstatthalter  
Mag. Karl-Heinz Rüdisser

Herrn Landesrat  
Johannes Rauch  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 27. April 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –  
Bodenaushubdeponie Egg/Großdorf. Wie werden die berechtigten  
Interessen der Bürger berücksichtigt, wie ist die Haltung der  
Landesregierung?**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter,  
sehr geehrter Herr Landesrat!

In Egg-Großdorf soll eine Bodenaushubdeponie errichtet und bewilligt werden. Mittlerweile haben sich 750 Bürgerinnen und Bürger aus Egg-Großdorf und Lingenau zu einer Bürgerinitiative zusammen getan und wehren sich gegen den Bau und die Bewilligung dieser Deponie.

Der Standort ist äußerst kritisch und als nicht geeignet anzusehen. Er führt zu massiven Belastungen von Wohngebieten und Nachbarn durch Verkehr, Lärm und Staubbelastungen. Die Zufahrt durch die Orts- und Wohngebiete ist für ein derartiges Verkehrsaufkommen keineswegs geeignet, ebenso scheint die Zu- und Abfahrt zur Deponie über die bestehenden Straßen ein enormes Sicherheitsrisiko darzustellen. Die betroffenen Straßen sind sehr schmal, weisen eine ungewöhnlich geringe Breite auf und lassen einen Begegnungsverkehr mit LKW nicht zu.

Zudem sind massive Gefährdungen der Nachbargrundstücke durch Rutschungen und Niederschlagswässer zu erwarten.

Die vorliegenden Gutachten im Behördenverfahren scheinen wesentliche Fragen der Sicherheit als auch der Belastungen für Nachbarn und für die Region geschönt und teilweise ausgeklammert zu haben.

Es scheint auch, dass man das Projekt bewusst und irreführend unter den Schwellenwert für ein bestimmtes Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz geschönt hat, um die Parteienstellung der Nachbarn zu umgehen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgende

## **ANFRAGE**

an sie zu richten:

1. Laut Antrag der Deponiebetreiber ist die Rede von 99.000 m<sup>3</sup> Bodenaushub. Laut Abfallwirtschaftsgesetz ist vorgesehen, dass ab 100.000 m<sup>3</sup> Deponie für Bodenaushub ein Verfahren unter Einbeziehung der Nachbarn und deren Parteienstellung durchzuführen ist. Durch Setzungserscheinungen können aber das 1,8-Fache, also bis zu 178.000 m<sup>3</sup>, deponiert werden. Wie beurteilen sie die beantragte Deponiemenge und welches Verfahren werden sie anwenden? Werden sie dafür Sorge tragen, dass die Nachbarn eine entsprechende Parteienstellung erhalten und einbezogen werden?
2. Wie beurteilen sie die Tatsache, dass sich mittlerweile 750 Bürgerinnen und Bürger gegen diese Deponie ausgesprochen haben? Wie werden sie die Anliegen dieser Bürger berücksichtigen?
3. Wie werden sie sicherstellen, dass die Betreiber nicht mit einer „Salamitaktik“ eine kleinere Deponie beantragen und dann schlussendlich eine größere Menge deponiert wird?
4. Der Antragsteller hat laut unseren Informationen keine genauen Angaben über die Art und Weise der Ablagerung gemacht. Vom geologischen (geotechnischen) Gutachter wird aber eine Reihe von Unwegbarkeiten aufgezeigt. So macht der Gutachter darauf aufmerksam, dass es bei längenmäßigen Verschiebungen zu gravierenden Veränderungen der Beurteilung kommen kann (Niederschläge, Frosteinwirkung, Sickerfähigkeit des Bodens, Notwendigkeit von Drainagen, ...). Wie reagieren sie auf diese Unbestimmtheiten in der Antragsstellung?
5. Das geologische bzw. geotechnische Gutachten scheint aber selbst sehr fragwürdig zu sein, da nur punktuelle Untersuchungsergebnisse (8 Suchschlitze) vorliegen, die Fragen offen lassen bzw. zu keinen erschöpfenden Ergebnissen führen. Werden sie ergänzende und umfassende Untersuchungen einfordern?
6. Außerdem scheint es hier bei der Gutachtertätigkeit zu Befangenheiten gekommen zu sein. Die Tochter eines Gesellschafters des Antragstellers war bzw. ist beim Gutachter beschäftigt. Wie gehen sie mit dieser Situation um und wie beurteilen sie diese „Befangenheitssituation“?

7. Können sie ausschließen, dass es durch die Bodenaushubdeponie und die notwendigen Geländeabtragungen bei der Ein- und Zufahrt zur Deponie zu einer massiven Rutschungsgefährdung der Nachbargrundstücke und zu massiven Beeinträchtigungen durch Niederschlagswässer und deren Ableitung bzw. Versickerung kommt?
8. Wie wurden in den entsprechenden Gutachten die Staubimmissionen und Erschütterungen bewertet und beurteilt? Sind im Projekt dazu gutachterliche Beurteilungen oder Maßnahmen zur Reduktion vorgesehen? Welche Maßnahmen sehen sie als möglich und notwendig an?
9. Welche Richtlinien und Gesetze gelten für Mindestbreite und die Beschaffenheit der Zu- und Abfahrtsstraßen? (Bitte um genaue Angaben der entsprechenden Vorschriften). Erfüllen die betroffenen Straßen diese Vorgaben, um ein derartiges Verkehrsaufkommen bewältigen zu können?
10. Laut unseren Informationen ist auf der betroffenen Straße ein Begegnungsverkehr von LKW nicht möglich? Erachten sie so eine Straße als Zu- und Abfahrt für einen Deponiestandort für geeignet?
11. Wie soll die genaue Verkehrsführung erfolgen und zu welchen Mehrbelastungen führt der Deponiebetrieb in Lingenau sowie in Egg-Großdorf? Ist es richtig, dass es realistischweise zu rd. 75% Zunahme an LKW-Verkehr kommen wird? (bitte um genaue Aufschlüsselung)
12. Wie wollen oder können sie verhindern, dass es zu Begegnungsverkehr von LKW auf dieser Straße kommt?
13. Wird das Land als Straßenerhalter die entsprechende Einwilligung (Gebrauchserlaubnis) geben? Wenn ja, warum?
14. Teilen sie unsere Meinung, dass es zu vollkommen unnötigem LKW-Verkehr durch dieses System kommen wird, welches notwendig ist, damit eine Deponieabwicklung möglich ist?
15. Teilen sie unsere Auffassung, dass die Suche nach einem alternativen und geeigneteren Standort sinnvoll wäre? Wenn ja, werden sie sich dafür einsetzen?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Klubobmann Dieter Egger

Bregenz, am 18. Mai 2015

Herr Klubobmann Dieter Egger  
Freiheitlicher Landtagsklub  
im Hause

**im Wege der Landtagsdirektion**

Betrifft: Bodenaushubdeponie Egg/Großdorf. Wie werden die berechtigten Interessen der Bürger berücksichtigt, wie ist die Haltung der Landesregierung?

Bezug: Ihre Anfrage vom 27. April 2015, Zl. 29.01.075

Sehr geehrter Herr Klubobmann Egger,

Zu Ihrer gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags an uns gerichtete Anfrage betreffend Bodenaushubdeponie nehme ich in Abstimmung mit Herrn Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler wie folgt Stellung:

- 1. Laut Antrag der Deponiebetreiber ist die Rede von 99.000 m<sup>3</sup> Bodenaushub. Laut Abfallwirtschaftsgesetz ist vorgesehen, dass ab 100.000 m<sup>3</sup> Deponie für Bodenaushub ein Verfahren unter Einbeziehung der Nachbarn und deren Parteienstellung durchzuführen ist. Durch Setzungserscheinungen können aber das 1,8-Fache, also bis zu 178.000 m<sup>3</sup>, deponiert werden. Wie beurteilen sie die beantragte Deponiemenge und welches Verfahren werden sie anwenden? Werden sie dafür Sorge tragen, dass die Nachbarn eine entsprechende Parteienstellung erhalten und einbezogen werden?**

Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich die beantragte Menge von 99.000 m<sup>3</sup>. Im vereinfachten Verfahren nach dem AWG 2002 ist die projektierte Kapazität maßgeblich. Sofern der Antragsteller auf die Durchführung eines Verfahrens nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 (vereinfachtes Verfahren) besteht und alle Voraussetzungen vorliegen, kann die Behörde kein anderes Verfahrensregime heranziehen. Eine Überschreitung der Schüttmenge von 99.000 m<sup>3</sup> wäre eine genehmigungspflichtige Änderung und würde in Summe zu

einem Änderungsverfahren nach § 37 Abs. 1 leg cit führen. Dort hätten die Nachbarn volle Parteistellung.

Mangels eines entsprechenden Antrages ist dies jedoch nicht verfahrensgegenständlich. Auswirkungen durch Setzungen könnten sich allenfalls dahingehend ergeben, dass sich die genehmigte Deponieoberkante nach unten senkt. Allerdings sind Setzungserscheinungen im Genehmigungsverfahren soweit technisch vorhersehbar zu berücksichtigen und sind nach der Deponieverordnung unter anderem Nachweise über die abgelagerte Tonnage zu führen. Eine entsprechende quantitative Kontrolle ist somit möglich. Rechtlich relevant ist die zur Ablagerung genehmigte Menge, das heißt 99.000 m<sup>3</sup>.

Im vorliegenden Antrag der Gebrüder RUF Bau und Transport GmbH & Co KG vom 05.03.2015 ist zweifelsfrei und nachweislich von „99.000 m<sup>3</sup>“ Bodenaushubmaterial die Rede. Der Vertreter der Antragstellerin hat im Verfahren wiederholt schriftlich und mündlich bekräftigt, dass bei der gegenständlichen Bodenaushubdeponie höchstens 99.000 m<sup>3</sup> reines Bodenaushubmaterial abgelagert werden soll, zuletzt mit Schreiben vom 28.04.2015.

**2. Wie beurteilen sie die Tatsache, dass sich mittlerweile 750 Bürgerinnen und Bürger gegen diese Deponie ausgesprochen haben? Wie werden sie die Anliegen dieser Bürger berücksichtigen?**

Zunächst ist zu berichtigen, dass sich der Bürgerinitiative Egg/Großdorf und Lingenau insgesamt 775 Einwohner der Gemeinden Egg, Lingenau, Alberschwende, Sulzberg, Langen bB, Doren, Mellau, Hittisau, Langenegg, Bizau, MG Hard sowie der Städte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems angeschlossen haben.

Wie sich aus § 50 Abs. 2 AWG 2002 ergibt, hat die Behörde bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn Bedacht zu nehmen. Die Nachbarn, die Standortgemeinde Egg sowie die Nachbargemeinde Lingenau haben im vereinfachten Verfahren nach dem AWG 2002 nur eine eingeschränkte Parteistellung.

Den Nachbarn kommt aber in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 50 gegeben sind, eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (VwGH 23.09.2004, 2004/07/055; 16.12.2010, 2007/07/0045; 23.02.2012, 2008/07/0012).

Obwohl die abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen bei einem Lokalausweis im vereinfachten Verfahren die Teilnahme von Bürgern nicht vorsieht, gab die dafür zuständige Bezirkshauptmannschaft Bregenz bei einem

Lokalausweis vom 05.05.2015 den vor Ort anwesenden Bürgern ausreichend Zeit und Raum, um ihre Bedenken zu äußern.

Im durchzuführenden behördlichen Ermittlungsverfahren wird auf das Vorbringen der Nachbarn sowohl in den Gutachten der Amtssachverständigen als auch in den behördlichen Erwägungen ausführlich eingegangen.

**3. Wie werden sie sicherstellen, dass die Betreiber nicht mit einer „Salami-Taktik“ eine kleinere Deponie beantragen und dann schlussendlich eine größere Menge deponiert wird?**

Die Anfrage erkennt das Wesen eines Anlagengenehmigungsverfahrens, einen rechtlichen Verzicht auf ein weiteres Verfahren sieht das Anlagenrecht nicht vor. Vielmehr wäre ein neues Verfahren durchzuführen, das aufgrund der im Falle einer Erweiterung erreichten Gesamtmenge des Deponiematerials von mehr als 100.000 m<sup>3</sup> den Nachbarn volle Parteistellung einräumen würde.

**4. Der Antragsteller hat laut unseren Informationen keine genauen Angaben über die Art und Weise der Ablagerung gemacht. Vom geologischen (geotechnischen) Gutachter wird aber eine Reihe von Unwegbarkeiten aufgezeigt. So macht der Gutachter darauf aufmerksam, dass es bei längenmäßigen Verschiebungen zu gravierenden Veränderungen der Beurteilung kommen kann (Niederschläge, Frosteinwirkung, Sickerfähigkeit des Bodens, Notwendigkeit von Drainagen, ...). Wie reagieren sie auf diese Unbestimmtheiten in der Antragsstellung?**

**5. Das geologische bzw. geotechnische Gutachten scheint aber selbst sehr fragwürdig zu sein, da nur punktuelle Untersuchungsergebnisse (8 Suchschlitze) vorliegen, die Fragen offen lassen bzw. zu keinen erschöpfenden Ergebnissen führen. Werden sie ergänzende und umfassende Untersuchungen einfordern?**

Zweck des behördlichen Ermittlungsverfahrens ist es, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Die Gewährleistung der inneren und äußeren Standsicherheit einer Deponie ist eine Kernfrage der Genehmigungsfähigkeit.

Zur Beurteilung, ob die abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsveroraussetzungen bzw. naturschutzrechtlichen Bewilligungsveroraussetzungen vorliegen, wurde am 05.05.2015 im Beisein der Vertreter der Antragstellerin, des abfalltechnisch-geologischen Amtssachverständigen (ASV), des wasserbau- und gewässerschutztechnischen ASV, des naturschutzfachlichen ASV, des gewerbetchnischen ASV, des

lufthygienischen ASV, des forstlichen ASV, des verkehrstechnischen ASV, der Naturschutzanwältin und der Bürgermeisterin der Gemeinde Egg ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Zum Ergebnis dieser Beweisaufnahme kann festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte bekannt wurden, die jene in der Anfrage angeführten Bedenken bekräftigen würden.

- 6. Außerdem scheint es hier bei der Gutachtertätigkeit zu Befangenheiten gekommen zu sein. Die Tochter eines Gesellschafters des Antragsstellers war bzw. ist beim Gutachter beschäftigt. Wie gehen sie mit dieser Situation um und wie beurteilen sie diese „Befangenheitssituation“?**

*Die 3P Geotechnik ZG GmbH hat zum Vorwurf der Befangenheit mitgeteilt, dass Grundlage für jede Beurteilung eine sorgfältige Befundaufnahme ist. Die Baugrundbeurteilung erfolgte konkret durch Baggerschürfe, welche von Herrn Mag. Johannes Schweiger, einem Mitarbeiter des Amtes der Vorarlberger Landesregierung befundet wurden. Ein weiterer Teil von Baggerschürfen wurde in einem 2. Schritt durch unsere Geologin Frau Mag. Beate Rüf befundet. Die Ergebnisse beider Erkundungskampagnen sind praktisch identisch (war auch nicht anders zu erwarten). Das geologisch – geotechnische Gutachten, welches auf der Befundaufnahme der beiden Geologen Schweiger und Rüf aufbaute wurde von unserem Fachmann für Deponiebau Herrn Dipl.-Ing. Martin Widerin verfasst. Ich kann daher nicht erkennen, aus welchem Grunde hier eine Befangenheit unseres Büros gegeben sein könnte, wenn ein Gutachten von einem erfahrenen Fachmann erstellt wird, welcher übrigens auch als Deponieaufsichtsorgan vom Amt der Vorarlberger Landesregierung bei vielen Deponien im Land bestellt wurde.*

Das Privatgutachten (Stand sicherheitsnachweis) ist ein wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen und muss obligatorisch von der Antragstellerin beigebracht werden. Die Plausibilität, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit des Gutachtens wird vom geologischen ASV geprüft.

Nur Verwaltungsorgane unterliegen einer Befangenheit gemäß § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG). Das Befangenheitsvorbringen ist damit unbegründet.

- 7. Können sie ausschließen, dass es durch die Bodenaushubdeponie und die notwendigen Geländeabtragungen bei der Ein- und Zufahrt zur Deponie zu einer massiven Rutschungsgefährdung der Nachbargrundstücke und zu**

## **massiven Beeinträchtigungen durch Niederschlagswässer und deren Ableitung bzw. Versickerung kommt?**

Die Ableitung von Meteorwässern sowie allfälligen Hangwässern ist Gegenstand der Beurteilung durch die maßgeblichen Amtssachverständigen. Eine direkte Zuleitung zu Nachbargrundstücken bzw. die Herbeiführung von Rutschungen bei Unterliegern sieht das AWG 2002 nicht vor, das heißt dies würde nach der Deponieverordnung zu einer Versagung der Genehmigung führen.

### **8. Wie wurden in den entsprechenden Gutachten die Staubimmissionen und Erschütterungen bewertet und beurteilt? Sind im Projekt dazu gutachterliche Beurteilungen oder Maßnahmen zur Reduktion vorgesehen? Welche Maßnahmen sehen sie als möglich und notwendig an?**

Diese Fragen werden im Ermittlungsverfahren auf fachlicher Ebene durch den gewerbetechnischen und lufthygienischen Amtssachverständigen beurteilt. Anschließend werden die Gutachten durch die Behörde auf Vollständigkeit, Plausibilität und Widerspruchsfreiheit überprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens liegen noch nicht alle abschließenden Gutachten vor.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand des Verfahrens nach dem Abfallwirtschaftsgesetz nur die örtlichen Bereiche der Deponie sowie die Zu- und Abfahrt sind. Der damit verbundene Straßenverkehr auf der L29 ist im konkreten Genehmigungsverfahren außer Betracht zu lassen, sondern vielmehr vom Gemeingebrauch der Straße umfasst.

### **9. Welche Richtlinien und Gesetze gelten für Mindestbreite und die Beschaffenheit der Zu- und Abfahrtsstraßen? (Bitte um genaue Angaben der entsprechenden Vorschriften). Erfüllen die betroffenen Straßen diese Vorgaben, um ein derartiges Verkehrsaufkommen bewältigen zu können?**

Für die Zu- und Abfahrtstraße (GST-NR 10668/1 GB Egg) im Bereich der Deponie bzw. Betriebsanlage gilt die RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Güterwege. Dass die betroffene Zu- Abfahrtstraße diesen Vorgaben entspricht, wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen positiv beurteilt.

Sollte die Anfrage die Landesstraße L29 betreffen, handelt es sich hier um eine öffentliche Straße gemäß § 2 Straßengesetz (StrG), die dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Eine Einschränkung gilt insofern, dass zwischen Egg Ortszentrum (Schmittenbachbrücke) bis Lingenau Ortszentrum ein Fahrverbot für Fahrzeuge

über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht (ausgenommen Anrainer und Zubringerverkehr) verordnet und in Kraft ist.

- 10. Laut unseren Informationen ist auf der betroffenen Straße ein Begegnungsverkehr von LKW nicht möglich? Erachten sie so eine Straße als Zu- und Abfahrt für einen Deponiestandort für geeignet?**
- 11. Wie soll die genaue Verkehrsführung erfolgen und zu welchen Mehrbelastungen führt der Deponiebetrieb in Lingenau sowie in Egg-Großdorf? Ist es richtig, dass es realistischweise zu rd. 75% Zunahme an LKW-Verkehr kommen wird? (bitte um genaue Aufschlüsselung)**
- 12. Wie wollen oder können sie verhindern, dass es zu Begegnungsverkehr von LKW auf dieser Straße kommt?**

Auf der L29 Großdorferstraße gibt es Abschnitte, in denen ein Begegnungsfall von LKW und LKW nicht möglich ist. Auch bei anderen Landesstraßen sind Straßenbreiten wie bei der L29 vorhanden. Beispiele sind die L26 Egger Straße (Ortsdurchfahrt Schwarzenberg), die L48 Bödele Straße, L193 Faschina Straße (wichtiger Skigebietszubringer) und bis dato die L200 Bregenzerwald Straße von km 20,2 bis km 21,05 (Hauptverbindung in den Bregenzerwald), um nur einige wenige zu nennen. Im Umkehrschluss müsste auch auf diesen Straßen geprüft werden, ob der dortige Gemeindegebrauch beschränkt werden muss.

Wie auch schon bisher kann auf der Landesstraße L29 ein Begegnungsverkehr nicht verhindert werden, da Anrainer- und Zubringerverkehr von der derzeitigen Beschränkung auf 7,5 Tonnen ausgenommen sind. Außerdem sind auf der gesamten L29 Großdorfer Straße die Geschwindigkeiten innerorts mit 50 km/h bzw. 40 km/h beschränkt, was einen Begegnungsfall auf vielen Abschnitten erleichtert bzw. ermöglicht.

Im Zuge des Verfahrensverlaufes hat die Antragstellerin in einigen Punkten Zugeständnisse im Sinne des Vorbringens der „Bürgerinitiative“ gemacht. So wurde zB die tägliche Anlieferungszeit eingeschränkt. Für eine erhöhte Sicherheit für Kindergarten- und Schulkinder wurde die Anlieferungszeit von 07.00 Uhr auf 08.00 Uhr geändert. Am Samstag soll keine Anlieferung stattfinden.

Die Belastung ist sicherlich am geringsten, wenn die Fahrzeuge, welche auf die Deponie zu- und abfahren den kürzesten und praxistauglichsten Weg nehmen.

**13. Wird das Land als Straßenerhalter die entsprechende Einwilligung (Gebrauchserlaubnis) geben? Wenn ja, warum?**

Der Antrag um Gebrauchserlaubnis für die Zu- und Abfahrt von der Landesstraße L29 liegt bei der Abteilung Straßenbau vor, wird derzeit geprüft und falls erforderlich, werden weitere Unterlagen (zum Beispiel verkehrstechnisches Gutachten mit Prüfung der Notwendigkeit einer Linksabbiegespur) eingefordert.

**14. Teilen sie unsere Meinung, dass es zu vollkommen unnötigem LKW-Verkehr durch dieses System kommen wird, welches notwendig ist, damit eine Deponieabwicklung möglich ist?**

**15. Teilen sie unsere Auffassung, dass die Suche nach einem alternativen und geeigneteren Standort sinnvoll wäre? Wenn ja, werden sie sich dafür einsetzen?**

Fragen der Notwendigkeit oder des Bedarfs bzw. der Wirtschaftlichkeit eines Projektes sind in Betriebsanlagenverfahren von der Behörde auszuklammern. Von ihr ist ausschließlich über die Genehmigungsfähigkeit eines beantragten Projektes zu entscheiden.

Nach den uns bekannten Informationen sind in jeder Hinsicht problemfreie Deponiestandorte nicht ohne weiteres zu finden. Der beantragte Deponiestandort hat jedenfalls den Vorteil der kurzen Transportwege.

Angemerkt wird, dass nach den Aussagen der Antragstellerin mehr als die Hälfte der beantragten Deponiekubatur mit zwei in Lingenau und Egg geplanten Großprojekten verfüllt würden.

Die Antragstellerin hat ein Verkehrskonzept vorgelegt. Dies Verkehrskonzept entspringt dem Grundgedanken, die Verkehrswege möglichst kurz zu halten. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass mit einem Deponiebetrieb zusätzliche Verkehrsbelastungen verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen